



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-EF-08247-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Verhalten und Fahrweise der “schwimmenden Kaffeetafeln” auf Leipziger Gewässern

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

15.03.2023

Zuständigkeit

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt

Zu 1.) Welche wasserverkehrsrechtlichen Vorschriften gelten auf den Leipziger Gewässern, die durch gewerbliche Motorboote befahren werden und wie werden diese durch wen durchgesetzt?

Die Leipziger Fließgewässer sind keine schiffbaren Gewässer. Die Nutzung der Leipziger Fließgewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs (u. a. das Befahren mit Paddel- und Ruderbooten - muskelbetrieben) nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. § 16 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ist zulässig und wird intensiv genutzt.

Für die Nutzung bzw. die Befahrung mit motorbetriebenen sowie gewerblich nichtmotorbetriebenen Booten (Verleihboote) sind Einzelgestattungen nach § 5 Abs. 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) erforderlich. Zuständige Genehmigungsbehörde ist hier die untere Wasserbehörde. Im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens ist die Verträglichkeit mit anderen Schutzgütern und Interessen zu prüfen (Schutzgut Gewässer und seiner Ufer, Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, Erhalt der geschützten Biotope und Schutzgebiete an den Gewässern, Sicherstellung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie - WRRL).

Darüber hinaus gilt auch auf den Leipziger Fließgewässern die Sächsische Schifffahrtsverordnung (SächsSchiffVO) und die darin verwiesenen Vorschriften (u. a. Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung – BinSchStrO). Der Vollzug der SächsSchiffVO obliegt der Sächsischen Schifffahrtsbehörde bei der Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt.

Zu 2.) und 3.) Welche Wege sieht die Stadt Leipzig, den oben beschriebenen Zustand zu verbessern und welche Planungen existieren, diese auch umzusetzen? Welche Beschwerdemöglichkeiten und -wege gibt es für betroffene Menschen?

Die Überwachung der wasserrechtlichen Gestattungen liegt in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde.

Das Befahren/Nutzung der Gewässer erfordert in jeder Hinsicht eine ständige Vorsicht und

grundsätzlich eine gegenseitige Rücksichtnahme durch Jedermann.

Die Wasserschutzpolizei Sachsen nimmt vollzugspolizeiliche Aufgaben auf den Gewässern im Freistaat Sachsen sowie den dazugehörigen Häfen und Umschlagstellen wahr. Sie kontrolliert bei den gewerblichen Anbietern von Wasserfahrzeugen die Einhaltung der schifffahrtsrechtlichen Zulassung (z. B. zulässige Höchstgeschwindigkeit) und der erteilten wasserrechtlichen Gestattung in enger Zusammenarbeit mit der Schifffahrtsbehörde Sachsen und der jeweilig zuständigen Wasserbehörde.

Verstöße gegen die SächsSchiffVO werden von der Wasserschutzpolizei aufgenommen und ggf. durch die Schifffahrtsbehörde geahndet.

Anlage/n
Keine